



Die Hotellerie sieht rot

Jährliche Gebühren- und Abgabenbelastung eines mittelständischen „Musterhotels“ mit 100 Zimmern



Das ist unzumutbar!

- GEZ** Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (erhebt Gebühren für das Bereithalten eines Fernsehers)
- GEMA** Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (vertritt die Komponisten, Textdichter, Musikverleger und erhebt Gebühren für die Weiterwendung von Musik).
- GVL** Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (vertritt die Künstler, Sänger, Tonträgerhersteller und erhebt Gebühren für die Weiterwendung von Musik)
- VG Media** Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen (vertritt u.a. fast 30 private Fernsehsender und erhebt Gebühren für die Weiterwendung von privaten Fernsehprogrammen)
- ZWF** Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (vertritt die Filmurheber, Filmhersteller und erhebt Gebühren für die Weiterwendung von Filmen)
- VG Wort** Verwertungsgesellschaft Wort (vertritt die Journalisten, Autoren, Verlage und erhebt Gebühren für die Weiterwendung von Wortbeiträgen)
- CNN** internationales Sendeunternehmen (erhebt Gebühren für die Weiterwendung des CNN-Programms)

Schluss mit der Gebührenspirale

Die Hotellerie wird mit immer neuen und steigenden Zahlungsansprüchen rund um den Hotelfernseher konfrontiert

Rundfunkgebühren

Den Hoteliers in Deutschland wird für die Unfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten zu sparen, tief und willkürlich in die Tasche gegriffen. Dies ist nach unserer Auffassung schlichtweg verfassungswidrig.

- Die Erhebung der GEZ-Gebühren verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für sog. Zweitgeräte auf den Hotelzimmern Gebühren gezahlt werden müssen, nicht hingegen für neuartige Rundfunkempfangsgeräte wie Rechner oder tragbare Telefone!
- Auch die Differenzierung, dass für Zweitgeräte in Hotels mit über 50 Gästezimmern 50 % höhere GEZ-Gebühren als für Hotels mit bis zu 50 Zimmern gezahlt werden müssen, ist willkürlich und unverhältnismäßig!
- Nicht der Hotelier, sondern der Gast „hält das Empfangsgerät im Hotelzimmer bereit“, da er eigenständig bestimmt, wann und wie lange er den Fernseher einschaltet und welches Programm er wählt. Der Gast und nicht der Hotelier wäre somit zahlungspflichtig!
- Im übrigen kommt es zu einer Dreifachzahlung, denn der Hotelgast aus Deutschland zahlt die GEZ-Gebühren bereits für sein Fernsehgerät zu Hause, wird noch einmal zur Kasse gebeten für den Fernseher auf seinem Hotelzimmer und muss zudem für die Fernseher in den nicht belegten Zimmern mitzahlen, obwohl er das öffentlich-rechtliche Fernsehprogramm natürlich nur auf einer Mattscheibe verfolgen kann!

Urheberrechtsgebühren

Die Liste der Anspruchsteller an die Hotellerie für ein und denselben technischen Vorgang ist schon jetzt sehr lang. Das Weitersenden von Fernsehsignalen von einer zentralen Empfangs- und Verteileranlage im Hotel hin zum Fernseher auf das Hotelzimmer wird immer teurer. Die Ansprüche sind dem Grund und der Höhe nach nicht mehr nachvollziehbar.

- Ein Hotel ist logischer Weise kein Kabel- oder Sendeunternehmen. Deshalb dürfen für die Weitersendung von Programmsignalen keine urheberrechtlichen Gebühren vom Hotelier erhoben werden!
- In fast allen europäischen Mitgliedsländern zahlen Hoteliers keine urheberrechtlichen Gebühren für die Kabelweitersendung. Nur deutsche Hoteliers werden mal wieder zur Kasse gebeten!
- In Deutschland zahlen viele Hoteliers bereits Kabelgebühren an die Kabelnetzbetreiber. Mit diesen Entgelten sollten alle weiteren urheberrechtlichen Ansprüche für die Kabelweitersendung abgegolten sein!
- GEMA, GVL, VG Media, ZWF, VG Wort und CNN fordern urheberrechtliche Entgelte für den gleichen technischen Vorgang. Dieses Gebühren-Wirrwarr ist keinem Hotelier mehr zu vermitteln. Es sollte daher zumindest nur eine Einzugsstelle mit einem der Höhe nach begrenzten Tarif geben!
- Die Gebührenhöhe sollte sich an der tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzung orientieren. Das bedeutet, wenn ein Hotel nur zu 50 % ausgelastet ist, sollten auch nur 50 % der geforderten Gebühren erhoben werden.

Hotelfernsehen in Deutschland muss bezahlbar bleiben!
Dem Urheberrechts-Wirrwarr in der Hotellerie muss ein Ende gesetzt werden!